

Stadtteil Unterdigisheim
Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan Gewerbegebiet
„Links der Nusplinger Straße“, Erweiterung

Fassung: 08.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Beteiligte	4
2	Untersuchungsgebiet	5
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
3	Methodik	10
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	10
3.2	Datenerhebung	11
3.2.1	Vogelerfassung	11
4	Vorhabensbeschreibung	12
5	Wirkungen des Vorhabens	14
6	Maßnahmen	15
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
7.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
8	Zusammenfassung	26
9	Quellenverzeichnis	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets, unmaßstäblich	5
Abbildung 2:	Biotope und Strukturen mit hinterlegtem Luftbild, unmaßstäblich	6
Abbildung 3:	Fotografische Dokumentation vom Plangebiet	8
Abbildung 4:	Schutzgebietsausweisungen im Untersuchungsraum mit hinterlegtem Luftbild, unmaßstäblich	9
Abbildung 5:	Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf, unmaßstäblich	13
Abbildung 6:	Nachgewiesene Revierzentren von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	7
Tabelle 2:	Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	8
Tabelle 3:	Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	10
Tabelle 4:	Termine der Vogelerfassung einschließlich Wetterbedingungen	12
Tabelle 5:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	17
Tabelle 6:	Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	20

1 Einleitung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes „Links der Nusplinger Straße“ möchte die Stadt Meßstetten am südlichen Ortsrand des Stadtteils Unterdisgisheim einen bereits seit vielen Jahren bestehenden Lagerplatz planungsrechtlich sichern. Die vorgesehene Lagerfläche soll auch zukünftig als Lagerplatz für Baumaterialien, Geräte und Maschinen genutzt werden.

In der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Beteiligte

Mit der Erstellung der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragte die Stadt Meßstetten das Planungsbüro Dr. Grossmann Umweltplanung, Balingen.

Schriftliche Ausarbeitung:

Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Geländeerfassung:

Hans Martin Weisschap

Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Projektleitung:

Tristan Laubenstein

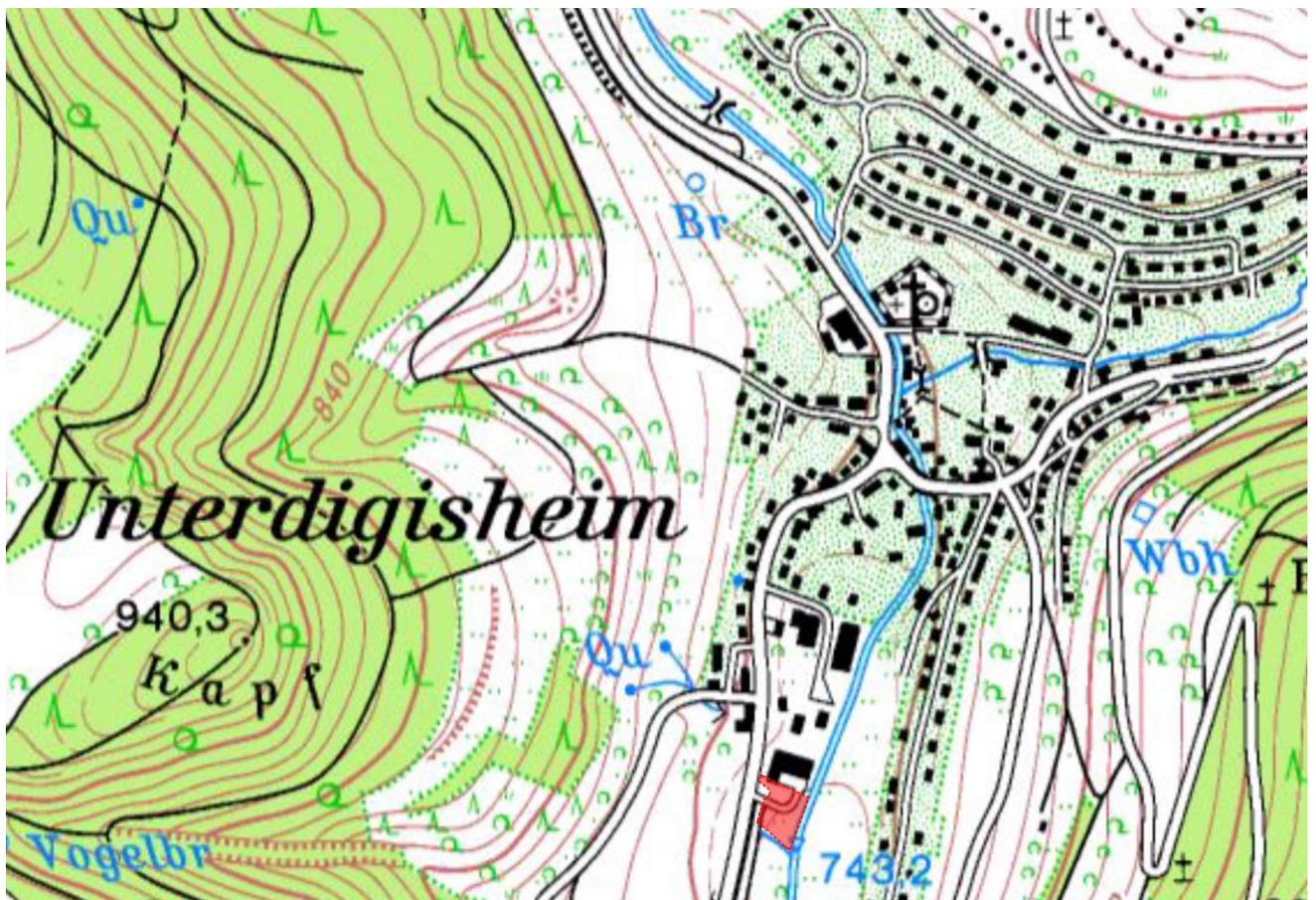
2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Links der Nusplinger Straße“ befindet sich am südlichen Ortsrand von Meßstetten-Unterdigisheim. Die zur Erweiterung vorgesehene Fläche besitzt eine Größe von ca. 0,25 ha und grenzt im Norden unmittelbar an den bestehenden Bebauungsplan an. Wenige Meter westlich des Plangebiets verläuft die Landesstraße L433. Das Plangebiet selbst wird im Westen durch einen parallel zur L433 verlaufenden Radweg begrenzt, während entlang der östlichen Plangebietsgrenze der Gewässerlauf der Oberen Bära verläuft.

Das auf einer Höhe von ca. 745 m ü NN gelegene Untersuchungsgebiet wird dem Naturraum der „Hohen Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) zugeordnet.

Die exakte Lage des Vorhabensgebiets kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Gewerbegebietserweiterung (rot-transparente Fläche)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets, unmaßstäblich

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden FFH-Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

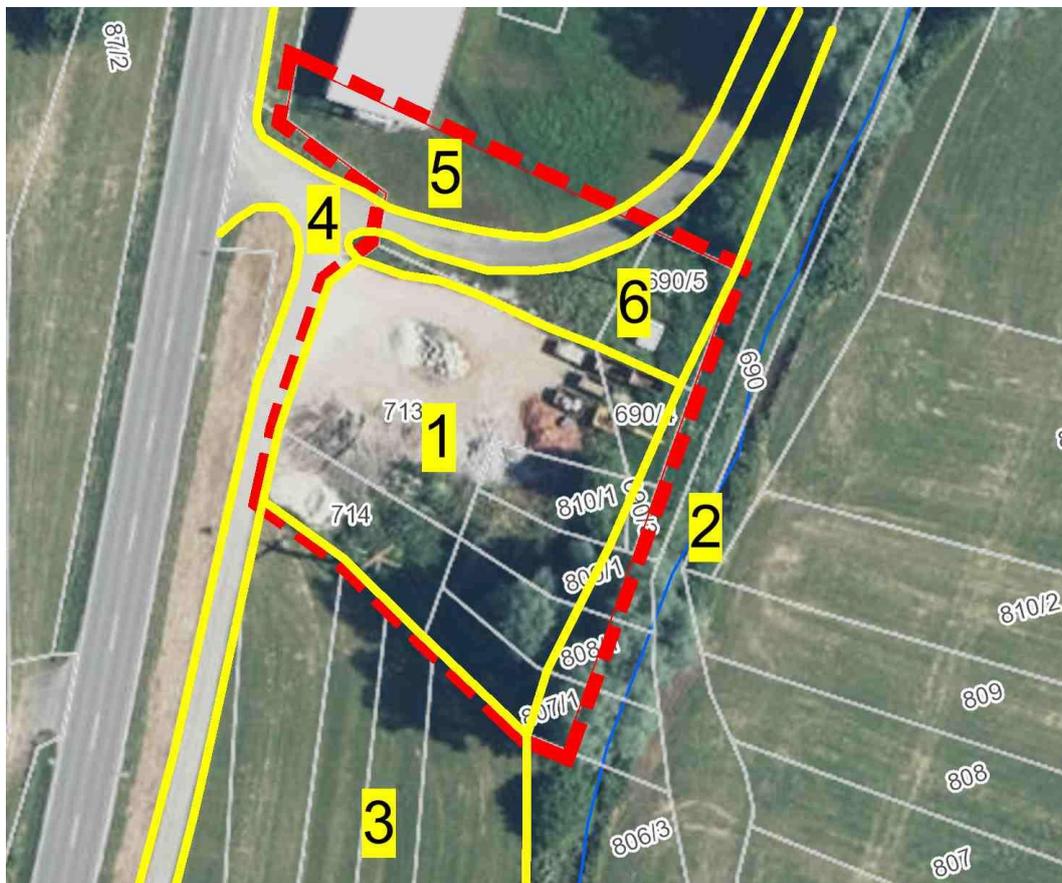
Die zu untersuchende Fläche umfasst die vom Bebauungsplan betroffenen Flurstücke sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Das an das Gewerbegebiet „Links der Nusplinger Straße“ angrenzende Plangebiet umfasst im Norden einen Teil des Firmengeländes der Möbelfabrik Ringwald. Das im Plangebiet gelegenen Firmenareal setzt sich durch das kleinflächig in den Geltungsbereich hineinragende Fabrikgebäude und die anschließende Zierrasenfläche zusammen. Die räumliche Abgrenzung zum restlichen Plangebiet erfolgt durch einen asphaltierten Weg, welcher die südliche Zufahrt zum Firmenareal bildet.

Unmittelbar südlich der Firmenzufahrt erstreckt sich zunächst ein infolge von unregelmäßiger Pflege deutlich verbrachter Fettwiesenstreifen, in dessen Bereich zwei kleine Weidengebüsche und eine Umspannstation der EnBW liegen. Die Uferbereiche der Oberen Bära, entlang der östlichen Plangebietsgrenze werden vor allem von Weiden und Hochstauden gesäumt. Die bestockten Uferpartien werden aufgrund ihrer galeriewaldartigen Ausprägung als gewässerbegleitende Auwaldstreifen eingestuft, während die unbestockten Bereiche als gewässerbegleitende Hochstaudenfluren gewertet werden.

Der überwiegende südliche Teil des Plangebiets wird bereits seit vielen Jahren als Lagerplatz für Baumaterialien, Geräte und Maschinen genutzt. Der zwischen dem Gewässer der Oberen Bära und einem parallel zur L433 verlaufenden Radweg gelegene Lagerplatz teilt sich in eine deponieartige Gesteinshalde mit überwiegend anthropogenem Ablagerungsmaterial, eine Erdhalde und eine von Ruderalvegetation eingenommene Randfläche. Der Lagerplatz unterliegt einer fortwährenden regelmäßigen Materialablagerung und wird zudem regelmäßig zum Abstellen von Baumaschinen genutzt, wobei ein Teil der Maschinen häufig auf unbefestigten Flächen direkt am Gewässer geparkt werden.



Abgrenzung der Biotoptypen und Strukturen (gelbe Linie), Bebauungsplangebiet (rot-gestrichelte Linie)

Abbildung 2: Biotope und Strukturen mit hinterlegtem Luftbild, unmaßstäblich

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Bestehender Lagerplatz	Ablagerungsort von Steinen, Erde, Ziegeln u. a., im Norden weitgehend vegetationsloser Bereich, die südlichen und östlichen Flächen werden von Ruderalvegetation eingenommen	1,2
2	Fließgewässer	Naturnaher Gewässerlauf der Oberen Bära mit Uferweidengehölz und Hochstaudenflur, stellenweise Brennesselflur, teilweise nach § 33 Biotop unter Schutz gestellt (Biotop Nr. 178194175410, Naturnaher Abschnitt der Oberen Bära nördlich der Kläranlage)	3
3	Fettwiese	Intensiv genutzte Fettwiese	4
4	Weg	Asphaltierter Wirtschaftsweg	5
5	Zierrasen	Intensiv genutzte Rasenfläche des angrenzenden Gewerbegebiets	5
6	Verbrachte Fettwiese	Mäßig genutzte Fettwiese mit hohem Anteil an Brachezeigern und einzelnen kleinen Weidengebüschen	6



Foto 1:



Foto 2:



Foto 3:



Foto 4:



Foto 5:



Foto 6:

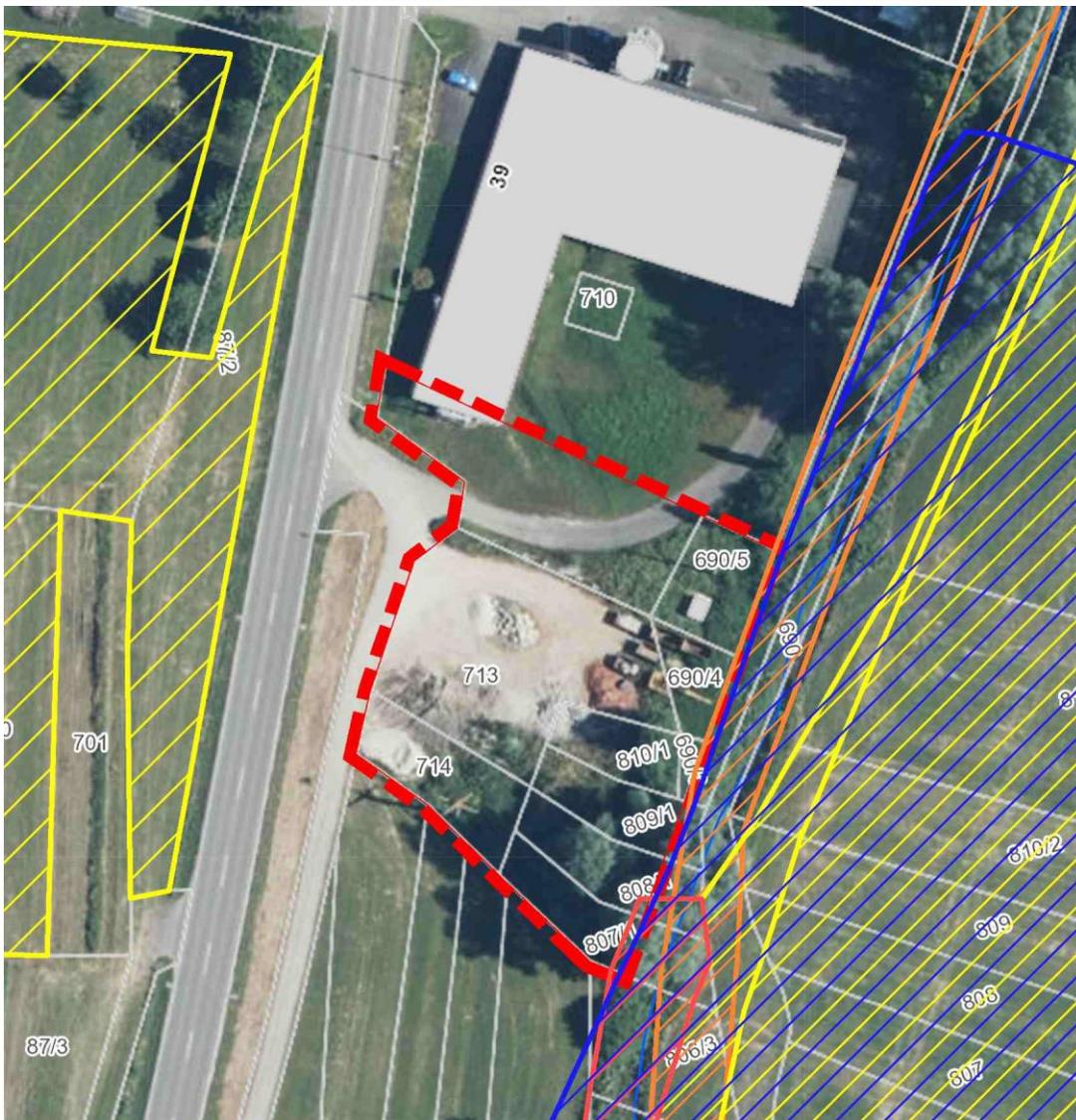
Abbildung 3: Fotografische Dokumentation vom Plangebiet

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	<ul style="list-style-type: none"> - Das Biotop „Naturnaher Abschnitt der Oberen Bära nördlich der Kläranlage“ (Biotop-Nr. 178194175410) ragt im Südosten in das Plangebiet. - Ca. 100 m westlich des Plangebiets befinden sich das Biotop „Feldhecken und Sickerquelle Gewann Unter dem Wannental“ (Biotop-Nr. 178194175407).
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen im Plangebiet - Das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341) grenzt im Osten an das Plangebiet.
Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Naturparke	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4).
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Ca. 90 m westlich, 160 südlich und 260 m östlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.042).

Waldschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet - Das Überschwemmungsgebiet „Obere Bära (ZAK)“ (Überschwemmungsgebiets-Nr. 590.417.000.011) grenzt im Osten an das Plangebiet.
Wasserschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Biotopverbundplanung	- Keine Ausweisungen im Plangebiet - Die Obere Bära südöstlich des Plangebietes ist als Kernfläche des feuchten Biotopverbunds ausgewiesen. Die Wiesenfläche westlich der L433 ist als Kernfläche des mittleren Biotopverbunds erfasst.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Naturdenkmale	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Kulturdenkmale	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung



FFH-Gebiet (orangefarbene Schraffur), nach §30BNatSchG/ §33 NatSchG BW geschütztes Biotop (rote Schraffur), Überschwemmungsgebiet (blaue Schraffur), Magere Mähwiese der Mähwiesenkartierung (gelbe Schraffur), Bebauungsplangebiet (rot-gestrichelte Linie)

Abbildung 4: Schutzgebietsausweisungen im Untersuchungsraum mit hinterlegtem Luftbild, unmaßstäblich

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbots-
tatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit aus-
geschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Unter-
suchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich ge-
schützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) auf-
geführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und
des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen
Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsge-
bietes grundsätzlich möglich ist.

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Die im Plangebiet vorkommenden Gehölze weisen keine geeig- neten Strukturen auf, die als Quartierlebensraum von Fleder- mäusen genutzt werden könnten. Es ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Maßgebliche Auswirkungen auf die Artengruppe der Fleder- mäuse sind nicht zu erwarten. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Fledermäuse im Eingriffsraum ist nicht erforderlich.
Sonstige Säugetiere	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten)	Die Gehölze im Planungsumfeld weisen zum Teil Fraßspuren des Bibers auf. Da in den Gewässerverlauf der Oberen Bära nicht eingegriffen wird, können vom Vorhaben ausgehende maßgebliche Auswirkungen auf den Biber ausgeschlossen werden. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen des Bibers im Eingriffsraum ist nicht erforderlich.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten)	Aufgrund der isolierten Lage ohne Anbindung an geeigneten Lebensraumstrukturen, die regelmäßigen Störungen durch die Nutzung des Lagerplatzes und den überwiegend dichten rand- lichen Bewuchs kann ein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlos- sen werden. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Reptilien im Eingriffsraum ist nicht erforderlich.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten	
Amphibien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten)	Der unmittelbare Eingriffsbereich weist keine geeigneten wasserführenden Pfützen oder Senken auf, die als potenzielle Laichstätte für Amphibien dienen können. Aufgrund der Lage an der Oberen Bära, muss allerdings davon ausgegangen werden, dass das Plangebietes vorübergehend von Amphibien als Lebensraums genutzt wird. Essentielle Amphibienlebensräume sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Amphibien im Eingriffsraum ist nicht erforderlich.
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Schmetterlinge im Eingriffsraum ist nicht erforderlich.
Libellen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten)	In den Gewässerverlauf und die unmittelbaren Uferstrukturen der Oberen Bära wird nicht eingegriffen. Vom Vorhaben ausgehende maßgebliche Auswirkungen auf die Libellen können ausgeschlossen werden. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Libellen im Eingriffsraum ist nicht erforderlich.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	Die im Untersuchungsgebiet gelegenen Gehölzstrukturen sowie die Ruderalvegetationsflächen stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Die Strukturen des Untersuchungsraums erfüllen darüber hinaus die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert eine weitergehende Untersuchung der Avifauna.

3.2 Datenerhebung

3.2.1 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die, in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen, Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume abgelaufen und auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revieranzeigendem Verhalten.

Die einzelnen Erfassungstermine wurden möglichst so gewählt, dass sie die empfohlenen Erfassungszeiträume des im Untersuchungsraum zu erwartenden Artenspektrums abdecken. Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Anfang Juli 2018 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets in den Morgenstunden statt.

Tabelle 4: Termine der Vogelerfassung einschließlich Wetterbedingungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	23.04.2018	ca. 14°	heiter	-	windstill
2	07.05.2018	ca. 13°	wolkenlos	-	schwacher Wind
3	15.05.2018	ca. 13°	bedeckt	-	schwacher Wind
4	29.05.2018	ca. 16°	bedeckt	-	windstill – schwacher Wind
5	03.07.2018	ca. 15°	wolkenlos	-	windstill

4 Vorhabensbeschreibung

Bau und Anlage

Innerhalb des etwa 0,25 ha großen Plangebietes ist ein Gewerbegebiet (GE) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl von 1,4 vorgesehen. Entsprechend den Planungsvorgaben ist im Gebiet eine offene, zweigeschossige Bauweise zugelassen. Als Dachformen sind Satteldächer mit einer maximalen Dachneigung von 0-20° festgesetzt. Das im Norden des Plangebiets, im Bereich des Flurstücks Nr. 709 ausgewiesene Baufenster dient der rechtlichen Sicherung des in den Geltungsbereich hineinragenden Bestandsgebäudes der Möbelfabrik Ringwald und soll zudem dem Bauherrn größere Baufreiheiten bei der Überplanung des Gewerbegebietes ermöglichen.

Zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes sieht die Planung verschiedene Eingrünungsmaßnahmen vor. So soll entlang der südliche Plangebietsgrenze eine Hecke aus heimischen Sträuchern angelegt werden, während im Nordwesten angrenzend an die L433 eine kleine straßenbegleitende Grünfläche geplant ist. Im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze, die an den Gewässerlauf der Oberen Bära anschließt, muss zum Schutz des geschützten Fließgewässerabschnittes (als FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ ausgewiesen) ein ca. 5 m breiter Gewässerrandstreifen eingerichtet werden, der unter Schonung der bestehenden Gehölze mit standortgerechten Hochstauden, Sträuchern und Bäumen zu begrünen ist.



Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf, unmaßstäblich

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in Bezug auf die europarechtlich geschützten Arten zu Beeinträchtigungen und Störungen führen können. Die Wirkfaktoren lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

Potenzielle baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten /Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Lagerflächen	(temporärer) Verlust von Habitaten	• Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	• Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	• Vögel

Potenzielle anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten /Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	• Vögel
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung, Beschattung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	• Vögel

Potenzielle betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten /Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen. Die formalrechtliche Absicherung dieser Maßnahmen ist innerhalb eines Öffentlich-rechtlichen Vertrages vorzunehmen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen durchgeführt.

Vögel

- **V1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Die Entfernung von Gehölzen und Vegetationsstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungstandes nicht erforderlich.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen im Bereich des Untersuchungsgebietes und der unmittelbaren Umgebung wurden 22 Vogelarten nachgewiesen, von denen 3 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann auf der kleinen Eingriffsfläche und der unmittelbaren Umgebung jedoch ausgeschlossen werden. Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kommen	Begehungen 2018					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
					23.04.	07.05.	15.05.	29.05.	03.07.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n			X						b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	BU	n				X	X				b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	BU	n		X			X				b	+1	!
Buchfink	B	zw	B	n	X	X	X		X				b	-1	-
Buntspecht	Bs	h	BU	n			X	X					b	0	[!]
Elster	E	zw	BU	n				X					b	+1	!
Gimpel	Gim	zw	BU	n					X				b	-1	!
Graureiher	Grr	bb	N	n	X	X			X				b	+2	[!]
Grünfink	Gf	zw	BU	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Haussperling	H	g; h	BU	n		X				V	V		b	-1	!
Heckenbraunelle	He	zw	B	n			X						b	0	!
Kohlmeise	K	h	BU	n	X	X		X					b	0	!
Kolkrabe	Kra	f; bb	D	n				X					b	+2	-
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n		X	X	X	X				b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n				X	X				b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	BU	n				X					b	+2	-
Rotmilan	Rm	bb	N	n				X			V		s	+1	!
Stieglitz	Sti	zw	N	n					X				b	-1	!
Stockente	Sto	wa	N	n		X				V			b	-1	[!]
Sumpfrohrsänger	Su	r/s	B	n		X	X	X	X				b	-1	-
Wacholderdrossel	Wd	zw	BU	n					X				b	-2	!
Summen				22	5	10	8	12	12						

ErläuterungenNamen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
---	------------------------------------

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (BfN 2016)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Schutz nach BNatSchG (BN)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
----	---------------------------------

BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope	+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
BV	Brutverdacht	0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)	-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
		-2	Bestandsabnahme größer als 50 %
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen		
D	Durchzügler, Überflieger		
W	Wintergast		
			<u>Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland (BAUER et al. 2016)</u> (Anteil am nationalen Bestand)
		!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
		!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
		!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
		a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
		[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.
<u>Vorkommen</u>			
n	nachgewiesen		
pv	potenziell vorkommend		

Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Rand von Unterdigisheim, am Ortsausgang zwischen der Landesstraße L433 und dem Bachlauf der Oberen Bära. Die Eingriffsfläche beschränkt sich im Wesentlichen auf die Flurstücke mit den Nrn. 709, 690/5, 690/4, 690/3, 807/1, 808/1, 809/1, 810/1, 713 und 714. Der überwiegende Flächenanteil wird heute als Lagerungsfläche für Bau- und Abbaumaterialien genutzt.

An wertgebenden Strukturen sind im Eingriffsbereich Ruderalflächen mit einem hohen Brennnesselanteil sowie Gebüsche aus Brombeeren- und Weidenarten vorhanden.

Begrenzt wird die Fläche im Osten durch die Obere Bära, entlang derer sich in beiden Richtungen gewässerbegleitende Gehölze (Sträucher und Bäume) anschließen. Gegenüberliegend im Westen schließt sich ein parallel zur L433 verlaufender Radweg an. Südlich angrenzend befindet sich eine Mähwiese und nördlich das Firmenareal der Möbelfabrik Ringwald.

Das Artenspektrum der vorgefundenen Vögel kann als typisch für Ortsrandlagen an Bachläufen mit begleitendem schmalen Ufergehölzsaum angesehen werden. Im Wesentlichen besitzt das kleinräumige Gebiet eine Bedeutung als Bruthabitat für Zweig- und Staudenbrüter. Hier sind vor allem die Weiden direkt auf der Fläche zu nennen. Weitere wertgebende Lebensraumbestandteile stellen die Uferbereich entlang der Oberen Bära dar, welche vor allem zur Nahrungssuche von wassergebundenen Vogelarten genutzt werden. Die südlich angrenzende Mähwiese bietet zudem Nahrungsfläche für verschiedene Vogelarten, welche sie im Jahresverlauf mit unterschiedlicher Intensität nutzen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Fläche selbst bzw. insbesondere in den Gebüschen und Bäumen einige Vögel brüten. In diesem Zusammenhang sind Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Sumpfrohrsänger zu nennen.

Arten von hervorgehobener Relevanz fehlen allerdings fast völlig. Nur der Haussperling besetzt mindestens ein Revier am Gebäude der Möbelfabrik. Rotmilan und Stockente kommen auf der Nahrungssuche auch am Bebauungsplangebiet vorbei.

Die Überplanung und die Veränderung der kleinräumigen Fläche zieht für diese Vogelarten keine erheblichen Auswirkungen nach sich.

Für die festgestellten Vogelarten von untergeordneter Relevanz ist ein Ausweichen in die angrenzenden Gehölzbestände möglich.



Kürzel für Vogelarten: H = Haussperling, Rm = Rotmilan, Sto = Stockente

Rot-gestrichelte Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort, orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 6: Nachgewiesene Revierzentren von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten

Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Untersuchungsraum vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung eine detaillierte und art-spezifische Beurteilung zur Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist. Als Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden alle Arten eingestuft, die nach der Roten

Liste von Deutschland bzw. Baden-Württemberg einen Gefährdungsstatus aufweisen, nach dem Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt geführt werden, nach eigener gutachterlicher Abschätzung selten sind oder sich durch eine besonders enge Habitatanbindung (z.B. Eisvogel oder Wasserramsel) auszeichnen. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Tabelle 6: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Haussperling	H	Mind. 1 Brutpaar am Gebäude der Möbelfabrik auf dem nördlich benachbarten Flurstück
Rotmilan	Rm	Überfliegendes Individuum auf Nahrungssuche
Stockente	Sto	Nahrung suchende Vögel auf der Bära, auffliegend
Anzahl wertgebender Arten	3	

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Betroffenheit der Greifvögel

<h3>Greifvögel</h3> <p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>		Europäische Vogelarten nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: V (Rotmilan)</p> <p>Rote-Liste Status BW:</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast</p> <p>Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Selten kommt er auch in größeren geschlossenen Wäldern vor. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.</p> <p>Lokale Population: Die Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<p>2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen dem Rotmilan ausschließlich als Nahrungsgebiet. Mit der Überbauung gehen demnach nicht unmittelbar Neststandorte verloren.</p> <p>Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats die erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.</p> <p>Der Rotmilan besitzt jedoch große Nahrungshabitats. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Tötungs- oder Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung</p> <p>Die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störungen sind für die auch im Siedlungsraum jagende Greifvogelart nicht relevant.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Betroffenheit der Gebäudebrüter

Gebäudebrüter	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status D:	V
Rote-Liste Status BW:	V
Arten im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Status:	Brutvogel der nahen Umgebung
<p>Der Haussperling bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen. Er nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).</p> <p>Als weiterer Gebäudebrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung kommt der Hausrotschwanz im Untersuchungsgebiet vor.</p>	
Lokale Population:	
Die Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	
§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Der Haussperling brütete mit mindestens einem Brutpaar am Gebäude der nördlich gelegenen Möbelfabrik. In diesen Bereich wird im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen. Direkte Schädigungen von Vogelindividuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher auszuschließen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung	
Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Vom Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aus.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffenheit der Wasservögel**Wasservögel**Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW: **V**

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Die **Stockente** kommt in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung, soweit sie nicht durchgehend von Steilufern umgeben oder völlig vegetationslos sind, vor. Sie baut ihr Nest meist am Boden in Röhrichten, Seggenrieden, Ufergebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Wiesen, Äckern und mitunter auf Bäumen, in Nisthilfen oder in Gebäuden, bevorzugt in Gewässernähe.

Lokale Population:

Für die Stockente wurde in den letzten Jahren ein Bestandsrückgang von mehr als 20 % festgestellt, sie wurde daher neu in die Vorwarnliste aufgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beim Erfassungstermin Anfang Mai wurden unmittelbar nordöstlich des Plangebiets auf der Oberen Bära zwei Exemplaren der Stockente erfasst. Die auf Nahrungssuche befindlichen Tiere flogen bei Sichtkontakt mit dem Erfasser auf und entfernten sich in südlicher Richtung bachabwärts. Die Nutzung des Plangebietes als Fortpflanzungsstätte kann ausgeschlossen werden. Eine vorhabensbedingte vermeidbare Tötung von Vogelindividuen oder eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet somit nicht statt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung

Für die nur temporär in der Umgebung des Vorhabensgebiets nachgewiesene Stockente kann eine vorhabensbedingte erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter	
Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: -</p> <p>Arten im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status:</p> <p>Festgestellt wurden „nur“ Arten von nachrangiger artenschutzfachlicher Bedeutung, wie Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht und Kohlmeise.</p> <p>Lokale Population: Die Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Im Geltungsbereich des Bbauungsplangebiets sind keine Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden. Die unmittelbar südöstlich des Plangebiets, am Ufer der Oberen Bära stockenden, dickstämmigen Bäume bleiben erhalten. Eine Tötung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Tötungs- oder Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung</p> <p>Vor allem baubedingt ist mit temporären Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Die Art und Intensität der betriebsbedingten Störwirkungen, dürfte vergleichbar mit der bereits bestehenden Nutzung des Lagerplatzes sein. Die Vorbelastung und die Toleranz und Gewöhnung der betroffenen artenschutzfachlich nachrangigen Vogelarten an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten lassen die Störungen als wenig relevant erscheinen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Höhlenbrüter ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Betroffenheit der Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten**Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten**

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status:

Festgestellt wurden „nur“ Arten von nachrangiger artenschutzfachlicher Bedeutung, wie Amsel, Buchfink, Elster, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Sumpfrohrsänger und Wacholderdrossel.

Lokale Population:

Die Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt
2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme von Gehölzen und weiteren Vegetationsstrukturen vorgesehen. Die Rodungsmaßnahmen könnten eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge der Baufeldfreimachung entfallen im Vorhabensgebiet baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweigbrütende und am Boden brütende Vogelarten. Die Entnahme der Gehölze und weiteren Vegetationsstrukturen ist für die im Gebiet vorkommenden Arten nicht relevant. Die angrenzenden Kontaktlebensräume sind reich mit Gehölzen strukturiert, sodass die Vögel auf benachbarte Flächen ausweichen können.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V1:** Die Entfernung von Gehölzen und Vegetationsstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

 CEF-Maßnahmen erforderlichSchädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung

Die zeitlich begrenzten Bauarbeiten verursachen vermutlich vor allem optische und akustische Störungen der oben genannten Vogelarten. Die spätere Nutzung als gewerbliche Lagerfläche zieht keine Störungen nach sich, die wesentlich über das heutige Maß hinausgehen. Da alle erhobenen Zweigbrüter Niststätten im Umfeld menschlicher Aktivitäten beziehen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Beseitigung von Gehölzen und Vegetationsstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten. https://www.bfn.de/0316_natbericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

Balingen, den

Tristan Laubenstein
Büroleitung